

# Reglemente / Pflichtenhefte

## Präambel

Dieses Papier enthält Pflichtenhefte und Reglemente, welches die Statuten des Tambouren- und Pfeifervereins Staldenried (ab jetzt TPV genannt) gemäss Art. 25 (Reglemente und Pflichtenhefte) derselben ergänzt und präzisiert. Änderungen darin liegen in der Verantwortung des Vorstandes des TPVs. Aktivmitglieder des Vereins werden über Änderungen in einem angemessenen Rahmen informiert.

Dieses Papier wird vom Vorstand laufend den allfallenden Bedürfnissen / Arbeiten angepasst. Es soll helfen, Aufgaben, die im Verein anfallen, auf die einzelnen Vorstandsmitglieder zu verteilen.

## 1. Pflichtenheft: Vorstandsämter

Im Vorstand vertreten sind der/die Präsident/in, der/die Aktuar/in, der/die Kassier/in und der/die Materialverantwortliche/r. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren an der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei der Gewählte / die Gewählte die Wahl ablehnen kann. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Wahl in den Vorstand anzunehmen. Ausgenommen davon sind die Aktivmitglieder, welche bereits während mindestens 4 Jahren Teil des Vorstandes bzw. Rebenvogt oder Sektionsleiter waren.

Vorstandsmitglieder sind von der allgemeinen Arbeitsschicht (Reben, Bachhaus) befreit, sofern diese nicht Teil ihrer Funktion sind.

Im Folgenden werden die Pflichten der Vorstandsmitglieder beschrieben.

### 1.1 Der/die Präsident/in

#### Funktion:

Der Präsident überwacht und leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er führt an den Versammlungen des Vereins und des Vorstandes den Vorsitz. Der Präsident wird aus den Mitgliedern des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung des TPVs gewählt.

#### Aufgaben:

- Er überwacht und leitet die Geschäfte des Vereins.
- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Er führt an den Versammlungen des Vereins den Vorsitz.
- Er organisiert und führt Versammlungen des Vorstandes, bei welchen die wichtigsten Geschäfte des Vereins besprochen werden.

- Er besitzt den Stichentscheid bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit in den Versammlungen des Vorstandes und des Vereins.
- Er überwacht und leitet seine Vorstandskollegen und organisiert Vertretungen falls nötig.
- Er überwacht die Musikkommision, hat jedoch kein Stimmrecht oder Entscheidungsgewalt in dieser.
- Finanzielle Entscheidungen und Ausgaben werden grundsätzlich im Vorstand besprochen.
- Er vertritt den Verein im Oberwalliser- und Schweizerischen Tambouren und Pfeifer Verband.
- Er organisiert nicht-musikalische Anlässe und unterstützt den Spielleiter bei den musikalischen Anlässen.
- Er organisiert am Ende des Vereinsjahres ein Abendessen auf Kosten des Vereinsvermögens für die Vorstandsmitglieder und der Spielleitung zum Dank für die geleistete Arbeit.
- Bei einer Hochzeit eines Mitgliedes organisiert er ein Geschenk für das Hochzeitspaar im Wert von ca 400 CHF.
- Er entsendet beim Tod eines Aktiv-, Ehren- oder Freimitgliedes eine Fahndedelegation zum Begräbnis desselben.

Bei Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten oder einem Vorstandsmitglied vertreten.

## 1.2 Der / die Aktuar/in

### Funktion:

Der Aktuar verfasst sämtliche Protokolle der Vereinsversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die zu erledigende Korrespondenz.

Der Aktuar ist Vizepräsident des Vereins.

### Aufgaben:

- Erstellen der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und Versand an den Vorstand oder den Verein.
- Führen und aktualisieren von Mitglieder-Adresslisten.
- Ansprechperson für die Jungtambouren und Jungpfeifer im Zusammenhang mit deren Ausbildung.
- Einladungen für Anlässe, wie Musikfest, Bunter Abend, etc verschicken.

- Einladungen für ordentliche und ausserordentliche GV werden in der Regel 14 Tage vor deren Durchführung verschickt.
- Der Aktuar ist für die Aktualisierung in der Vereins- und Verbandsadministration VVA verantwortlich.
- Mithilfe bei verschiedenen Anlässen wie Musikfesten oder Vereinsanlässen bezüglich Organisation.

### 1.3 Der/die Kassier/in

#### Funktion:

Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Rechnungs- und Kassenführung sowie für den Zahlungsverkehr des Vereines verantwortlich.

Der Kassier wird durch die Generalversammlung des TPV als Vorstandsmitglied gewählt.

#### Aufgaben:

##### Allgemeine Aufgaben

- Fordert den Jahres- und Instrumentenbeitrag ein
- Überweist den AMO-Betrag an die Eltern zurück
- Erstellt und überwacht das Vereinsbudget
- Erstellt die Jahresrechnung
- Bietet die Rechnungsrevisoren für die alljährliche Prüfung der Jahresrechnung auf
- Mithilfe bei Veranstaltungen und Anlässen
- Konsum-Bestellungen bei Veranstaltungen und Anlässen (GV, Nüssliabend, Bunter Abend, usw.)

##### Eidg. Tambouren- und Pfeiferfest

- Fordert den Beitrag der Mitglieder / Ehrenmitglieder / Gäste ein
- Verteilt die div. Dokumente (Festkarten, Essensbons, usw.)
- Verantwortung über Gönnerbeiträge

##### Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferfest

- Fordert die Festkarten der Ehrenmitglieder und Gäste ein
- Verteilt die Anstecker
- Verantwortung über Gönnerbeiträge

### 1.4 Der/die Materialverwalter/in

#### Funktion:

Die Aufgaben des Materialverwalters sind die Verwaltung und Unterhalt des Übungshauses, des „Bachhauses“, und der Verwaltung und Unterhalt der Uniformen sowie des Inventars.

#### Aufgaben:

#### Unterhalt Bachhaus:

- Verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit im Bachhaus
- Verantwortlich für den Keller, d.h. über die Aufsicht und Getränke sowie Getränkenachschub.

#### Uniformen:

- Verantwortlich für den Unterhalt der Uniformen
- Verantwortlich für die sachgemässe Aufbewahrung der nichtbenötigten Uniformen und deren Zubehör

#### Fleisspreise:

- Organisieren der Übungsauszeichnungen, welche am Bunten Abend vergeben werden.

## 2. Pflichtenheft: Rebenvogt/in

Der Rebenvogt wird an der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Seine Amtszeit ist dem eines Vorstandmitgliedes gleichgestellt, insbesondere ist der/die Rebenvogt/in nach Ausübung seiner Funktion von mindestens vier Jahren von der Vorstandspflicht befreit. Der/die Rebenvogt/in ist von der allgemeinen Arbeitsschicht (Reben, Bachhaus) befreit, sofern diese nicht Teil seiner Funktion sind.

### Aufgaben:

- Der Rebenvogt ist verantwortlich für die Pflege des Rebberges des TPVs sowie des resultierenden Weines daraus.
- In Zusammenarbeit mit dem Vorstand verfasst er den Arbeitsplan, welche die vereinsanfallenden Arbeiten auf die Mitglieder aufteilt.

### 3. Reglement: Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft erhalten Personen, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- Ausserordentliche Verdienste zu Gunsten des Vereins
- Bestätigung der Ehrenmitgliedschaft von Seiten der Generalversammlung

Zu den ausserordentlichen Verdiensten gelten jeweils:

Für Leistungen als Nicht-Mitglieder:

- Sponsor einer Trommel, Uniform o.ä. im Wert von mindestens 3000 CHF
- Mehrjährige Unterstützung des Vereins

Für Leistungen während einer Mitgliedschaft:

- Sponsor einer Trommel, Uniform o.ä. im Wert von mindestens 3000 CHF
- Mehrjährige Unterstützung des Vereins, welche über die ordentlichen Pflichten hinausgehen

Die Ehrenmitgliedschaft für eine Person wird von Seiten des Vorstandes oder der Mitglieder vorgeschlagen, was dann an der nächsten Generalversammlung traktandiert wird. Die Generalversammlung bestätigt oder verwirft dann die Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Begünstigten ausgeschlagen werden. Ansonsten gilt sie ein Leben lang.

Die Ehrenmitglieder erhalten vom Verein eine Urkunde zur Bestätigung ihres Status.

Die Ehrenmitglieder bleiben in einem besonderen Verhältnis mit dem Verein verbunden und erhalten folgende Rechte:

- Einladung und Teilnahme am Bunten Abend
- Einladung zur Teilnahme an den Oberwalliser und Eidgenössischen Musikfesten, sofern der Verein auch teilnimmt. Es kann hierbei ein Unkostenbeitrag von den Ehrenmitgliedern verlangt werden.

Beim Tod eines Ehrenmitgliedes gedenkt der Verein folgendermassen an ihn:

- Teilnahme einer Ehrenkompanie an der Beerdigung
- Stiftung einer Gedenkmesse an den Verstorbenen
- Eintrag des Verstorbenen in die Totentafel des Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferverbandes
- Gedenken an den Verstorbenen an der Generalversammlung

## 4. Reglement: Veteranenehrenmitgliedschaft

Die Veteranenehrenmitgliedschaft erhalten Personen, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- Langjährige aktive Mitgliedschaft beim Tambouren und Pfeiferverein Staldenried
- Halter der Veteranenauszeichnung 30 Jahre des Oberwalliser Tambouren und Pfeifer Verbandes OWTPV
- Halter der Veteranenauszeichnung 20 Jahre des Schweizerischen Tambouren Verbandes STPV

Die Veteranenehrenmitgliedschaft tritt automatisch in Kraft und liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Die Veteranenehrenmitgliedschaft kann vom Begünstigten ausgeschlagen werden.

Die Veteranenehrenmitgliedschaft kann auch rückwirkend ehemaligen Mitgliedern erteilt werden, welche die Bedingungen dafür erfüllen.

Die Veteranenehrenmitglieder erhalten vom Verein eine Urkunde zur Bestätigung ihres Status.

Die Veteranenehrenmitgliedschaft gilt ein Leben lang.

Ein Veteranenehrenmitglied kann zusätzlich auch Ehrenmitglied des Vereins sein.

Die Veteranenehrenmitglieder bleiben in einem besonderem Verhältnis mit dem Verein verbunden und erhalten folgende Rechte:

- Einladung und Teilnahme am Bunten Abend
- Einladung zur Teilnahme an den Oberwalliser und Eidgenössischen Musikfesten, sofern der Verein auch teilnimmt. Es kann hierbei ein Unkostenbeitrag von den Veteranenehrenmitgliedern verlangt werden.
- Einladung an die Generalversammlung (ohne Stimmrecht)
- Einladungen an sonstige vereinsinterne Anlässe

Beim Tod eines Veteranenehrenmitgliedes gedenkt der Verein folgendermassen an ihn:

- Teilnahme einer Ehrenkompanie an der Beerdigung
- Stiftung einer Gedenkmesse an den Verstorbenen
- Eintrag des Verstorbenen in die Totentafel des Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferverbandes
- Gedenken an den Verstorbenen an der Generalversammlung

## 5. Reglement: Übungsauszeichnung

### Zweck:

Im vorliegenden Reglement werden die Bestimmungen betreffend Übungsauszeichnungen des TPVs geregelt.

### Auszeichnungen:

Wenn ein Aktivmitglied an 80% der Übungen und an offiziellen Auftritten teilnimmt, hat es Anspruch auf eine der folgenden Auszeichnungen oder einen Konsumgutschein zum selben

Wert:

- 1.-6. Jahr: je ein Zinnbecher
- 7. Jahr: Zinnteller
- 8. Jahr: Zinnkanne
- 9.-14. Jahr: je ein Holzbecher
- 15. Jahr: Holzteller
- 16. Jahr: Gutschein zum Erhalt der Holzleiter
- 17. Jahr: Holzleiter
- 18. und 19. Jahr: je ein Gutschein für zum Erhalt der Holzkanne
- 20. Jahr: Holzkanne

Sobald das Zinn- und Holzkannenset vollständig sind, werden Gutscheine vergeben.

### Allgemeine Bestimmungen:

- Die Übungen der Spezialgruppe werden als Bonusübung dazu gezählt.
- Entschuldigte Übungen (Spitalaufenthalt, Militärdienst, Schichtarbeit oder Pikettdienst und Todesfall in der Familie) werden als normale Absenz gewertet.
- Das Jahresprogramm und die offiziellen Auftritte werden vom Sektionsleiter in der GV sowie am Anschlagbrett im Vereinslokal bekannt gegeben.
- Der Tambouren- bzw. Pfeiferleiter ist für die ordentliche Führung der Appelliste verantwortlich sowie nach Beendigung des Vereinsjahr für die Auswertung derselben.
- Die Beschaffung der Auszeichnungen liegt in der Verantwortung des Vorstands.



## 6. Reglement: Ausbildung

### Allgemeines:

Das vorliegende Reglement regelt die Ausbildungs- und Eintrittsbedingungen zur Erlangung der Aktivmitgliedschaft des Tambouren- & Pfeifervereins Staldenried.

### Ausbildung:

Für die Ausbildung der angehenden PfeiferInnen und TambourenInnen ist der/die Pfeifer- bzw. TambourenleiterIn verantwortlich. Sie können dabei durch Mitglieder des Vereins in Form eines/r ÜbungsleiterIn unterstützt werden. Diese besitzen ein breites Wissen in Theorie und Praxis und besuchen regelmässig das Ausbildungskursangebot des OWTPV.

Die Ausarbeitung eines geeigneten Ausbildungskonzeptes ist die Aufgabe des/der SektionsleiterIn in Zusammenarbeit mit dem/der Pfeifer- bzw. TambourenleiterIn. Der jeweilige Start des Kurses wird durch den/die Pfeifer- bzw. TambourenleiterIn in Absprache mit dem/der SektionsleiterIn und dem Vorstand bestimmt.

Die Ausbildung kann in drei Phasen gegliedert werden, wobei die Phasen zeitlich nicht definiert sind und sich überschneiden können. Die gesamte Ausbildungsdauer kann sich bei jedem/r PfeiferIn und TambourIn unterschiedlich gestalten.

Zusätzlich wird den angehenden PfeiferInnen und TambourInnen empfohlen, externe Zusatzausbildungen wahr zu nehmen (z.B. Allgemeine Musikschule Oberwallis AMO o.ä.). Die Koordination zwischen Ausbildung innerhalb des Vereins und externen Schulen obliegt dem Vorstand (u.a. finanzielle Beteiligung, Ansprechpartner, Informationen an Eltern), dem/der SektionsleiterIn (Jahresprogramm), sowie dem/der ÜbungsleiterIn (laufender Austausch).

### **6.1 Phase 1: Grundkenntnisse**

Am Anfang des Ausbildungskurses steht die Erlangung wichtiger musikalischer Grundkenntnisse. Die angehenden PfeiferInnen und TambourInnen werden als JungpfeiferIn (JP) bzw. JungtambourIn (JT) bezeichnet. Die Vorgaben werden durch den/die SektionsleiterIn und dem/der Pfeifer- bzw. TambourenleiterIn vorgegeben und den JP und JT, sowie den entsprechenden ÜbungsleiterInnen bei Kursbeginn bekannt gegeben.

Zu den Grundkenntnissen gehört (minimale Anforderungen):

- Theoretisches Grundwissen: in diesem Bereich sollen alle zur Vertiefungsphase notwendigen theoretischen Grundlagen erlangt werden. Dies beinhaltet etwa Taktsprache, Notennamen, Rhythmusbezeichnungen usw.
- Praktisches Grundwissen: zu den praktischen Grundlagen können verschiedenste Kurzübungen (z.B. Ordonanzmärsche bei den Tambouren) gezählt werden, die die einzelnen Grundlagen (Töne, Wirbel etc.) bei den PfeiferInnen und TambourInnen integrieren.

Ziel der Phase 1 ist es, die Grundlagen zu beherrschen, um in der Vertiefungsphase erste Märsche erarbeiten zu können. Der Übergang zu Phase 2 ist fließend, die Kenntnisse werden durch den/die ÜbungsleiterIn laufend überprüft.

## **6.2 Phase 2: Vertiefung**

In der Vertiefungsphase erarbeiten die JP/JT erste Märsche aus dem Repertoire des Vereins oder Verbands. In Absprache mit dem Sektionsleiter, den jeweiligen Pfeiferleiter und Tambourenleiter, sowie den Übungsleitern kann bestimmt werden, dass JP/JT vereinzelt bereits an den Vereinsübungen teilnehmen dürfen.

In der Vertiefungsphase sollen insbesondere folgende Märsche erarbeitet werden:

- 4 Vereinsmärsche: Kirchenmarsch, Staldenrieder, plus 2 Vereinsmärsche aus dem Repertoire des Vereins
- 2 Verbandsmärsche: Bethania, Schoppo

Als weitere Pflicht soll im Rahmen der Vertiefungsphase an den jährlichen Einzelwettspielen des OWTPV teilgenommen werden. Über die erste Teilnahme bestimmt der/die Pfeifer- bzw. TambourenleiterIn in Zusammenarbeit mit dem/der entsprechenden ÜbungsleiterIn.

Der/die SektionsleiterIn überprüft in Zusammenarbeit mit dem/der Pfeifer- bzw. TambourenleiterIn und dem/der ÜbungsleiterIn jeweils am Ende des Vereinsjahres die Zielerreichung des JT/JP. Sind diese erfüllt informiert er die GV, dass die entsprechenden JP/JT in den Kandidatenstatus befördert werden.

## **6.3 Phase 3: Kandidatenjahr**

Als Kandidaten werden JT/JP genannt, welche als Kandidat für eine Aktivmitgliedschaft im Verein in Frage kommen.



Während dem Kandidatenjahr nehmen die KandidatInnen an allen Vereinsübungen und Auftritten teil. Oberstes Ziel ist es, möglichst selbständig die Märsche aus dem Jahresprogramm des Vereins zu erarbeiten und bei den Auftritten auswendig zu spielen.

Zu den Pflichten im Kandidatenjahr gehören:

- Teilnahme am Einzelwettbewerb OWTPV (Gruppenwettbewerb wird empfohlen)
- Teilnahme am OWTPV-Fest
- Teilnahme an den Auftritten und Vereinsübungen
- Beherrschen der 4 Feststücke für das OWTPV-Fest
- Erlernen der Literatur aus dem Jahresprogramm (mindestens 8 inkl. Stücke OWTPV-Fest)
- Erfüllung der allgemeinen Pflichten und Rechte für Auszubildende

Auf Ende Vereinsjahr beurteilt der/die PfeiferleiterIn zusammen mit dem/der ÜbungsleiterIn und dem/der SektionsleiterIn die Zielerreichung und Pflichterfüllung gemäss Ausbildungsreglement. Falls diese erreicht wurden, schlägt der SektionsleiterIn in der darauffolgenden Generalversammlung den Mitgliedern vor, die Kandidaten als vollwertige Aktivmitglieder in den Verein aufzunehmen.

Falls die Pflichten und Ziele nicht erreicht wurden, wird das Kandidatenjahr um ein Jahr verlängert. Bei nochmaligem Nichterfüllen, befindet der/die SektionsleiterIn zusammen mit dem Vorstand über den Ausschluss des entsprechenden Kandidaten.

### **Allgemeine Pflichten und Rechte für Auszubildende**

Die Teilnahme an den Übungen während der Ausbildung mit dem/der ÜbungsleiterIn sind Pflicht und Absenzen müssen vorgängig jeweils an den/die ÜbungsleiterIn gemeldet werden. Die JT/JP/Kandidaten sollen sich dem/der ÜbungsleiterIn anständig verhalten. Bei Schwierigkeiten kann der/die ÜbungsleiterIn zusammen mit dem/der Pfeifer-/TambourenleiterIn und dem/der SektionsleiterIn die Eltern zu einer Aussprache einladen. Falls sich die Schwierigkeiten danach nicht auflösen, kann der/die SektionsleiterIn zusammen mit dem Vorstand über den Ausschluss des/der auszubildenden PfeiferIn /Tambourin befinden.

Kandidaten besitzen dieselben Pflichten wie Aktivmitglieder (u.a. Rebwerkspflicht, Hilfe Bunter Abend usw.). Grundsätzlich werden nur die Kandidaten zu den Versammlungen des Vereins eingeladen, wobei diese kein Stimmrecht haben. Zum Kandidatenstatus vorgeschlagene JP/JT werden durch den Vorstand für die GV schriftlich eingeladen, bei der die Abwesenheit nur in Ausnahmefällen akzeptiert wird.

## **Finanzieller Beitrag Auszubildende**

Die finanzielle Beitragspflicht von JP/JT/Kandidaten ist wie folgt geregelt:

- JP/JT bezahlen insgesamt einen Beitrag von 200 CHF auf das Vereinskonto ein (jährlich 100 CHF)
- Kandidaten: bezahlen den restlichen Beitrag auf das Vereinskonto ein, so dass sie insgesamt 300 CHF beigesteuert haben. Mit diesem Beitrag werden die Instrumente finanziert (gleichermassen wie die Aktivmitglieder). Zusätzlich kommt der ordentliche Jahresbeitrag hinzu.

Ab Aufnahme in den Verein, werden die ordentlichen Jahresbeiträge verlangt.

## **Finanzieller Beitrag des TPVs**

Der TPV beteiligt sich z.T. an den Kosten von externen Zusatzausbildungen (z.B. AMO).

Die Kostenbeteiligung bezüglich der AMO ist ein Viertel der Schulungskosten der AMO welche für die Eltern anfallen. Die Kostenaufteilung ist demnach gegenwärtig:

- $\frac{1}{4}$  Gemeinde Staldenried
- $\frac{1}{4}$  TPV
- $\frac{1}{2}$  Eltern

## **Instrumente**

Die Spielinstrumente (Pfeife, Tambourenböckli inkl. Schläger) werden vom Verein bei Kursbeginn zur Verfügung gestellt. Bei Aufnahme in den Verein wird die Pfeife zum Eigentum der PfeiferIn. Dies beinhaltet ebenfalls den sorgfältigen Umgang mit den Instrumenten. Im Schadensfall wird den PfeiferInnen & TambourInnen in jedem Fall 50% des Anschaffungspreises des Instrumentes in Rechnung gestellt. Bei nachgewiesener grob fahrlässiger Beschädigung wird der volle Anschaffungspreis verlangt. Über die Neuanschaffung von Instrumenten befindet der Vorstand bzw. die Generalversammlung.

## **Uniform**

Die JT/JP/KandidatInnen erhalten vor der Aufnahme in den Verein keine angepasste Uniform. Kandidaten und allenfalls JP/JT, welche durch den/die SektionsleiterIn, den/die Pfeifer- & TambourenleiterIn zu Auftritten eingeladen werden, erhalten vom Materialverwalter des TPVs gratis zwei Polo-Shirts ausgehändigt. Bei den Auftritten des TPVs in Uniform ist dieses Polo-Shirt zu tragen (bei kühlen Temperaturen darunter ein schwarzes langärmeliges Trikot), zusätzlich schwarze Hosen (z.B. Jeans).



### **Aufnahme des Kandidaten in den Verein**

Über die Aufnahme des Kandidaten in den Verein bestimmt die GV. Die Beförderung vom JT/JP zum Kandidaten wird durch den Sektionsleiter informiert, darüber wird jedoch nicht explizit abgestimmt.

## 7. Pflichtenheft: musikalische Spielleitung, musikalische Kommission und Übungsleiter

### Allgemeines:

Das vorliegende Pflichtenheft regelt die Pflichten und Rechte der musikalischen Spielleitung des TPV Staldenried sowie der musikalischen Kommission und weiteren Übungsleitern. Zur Spielleitung gehören der/die SektionsleiterIn, der/die Pfeifer- und TambourenleiterIn.

### **7.1 SektionsleiterIn**

Der/die SektionsleiterIn ist verantwortlich für die musikalische Leitung des Vereins. Er/sie wird gemäss Statuten von der GV auf Vorschlag des Vorstandes auf unbestimmte Zeit gewählt. Zu den Pflichten des/der SektionsleiterIn gehören folgende Punkte:

- Gestaltung des Jahresprogramms (insbesondere Prioritätenliste, Kalender der Übungen und Auftritte)
- Einberufung der musikalischen Kommission (vor der GV): Absprache des Jahresprogramms
- Regelmässiger Austausch mit dem/der Pfeifer- und TambourenleiterIn
- Leitung der Auftritte
- Musikalische Vertretung des Vereins gegen aussen
- Koordination Ausbildung (in Zusammenarbeit mit dem/der Tambouren- und PfeiferleiterIn)
- Kontrolle des Präsenzwesens, Führen des Präsenzwesens für die Auftritte
- Verfassen des Jahresberichts Sektionsleiter für die ordentliche GV
- Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes (kein Stimmrecht, Mitspracherecht, Informationspflicht)

Der/die SektionsleiterIn ist von der Arbeitsschicht (Reben, Bachhaus) befreit. Seine Arbeit ist dem eines Vorstandmitgliedes gleich gestellt, insbesondere ist der/die SektionsleiterIn nach Ausübung seiner Funktion von mindestens vier Jahren von der Vorstandspflicht befreit.

### **7.2 Tambouren- und PfeiferleiterIn**

Der/die Tambouren- & PfeiferleiterIn ist verantwortlich für die musikalische Leitung der Tambouren bzw. Pfeifer. Der/die SektionsleiterIn kann das Amt des/der Tambouren- oder PfeiferleiterIn in Doppelfunktion ausüben. Er/sie wird gemäss Statuten von der GV auf Vorschlag des Vorstandes auf unbestimmte Zeit gewählt. Zu den Pflichten des/der Tambouren- & PfeiferleiterIn gehören folgende Punkte:

- Umsetzung des Jahresprogramms auf Tambouren- respektive Pfeiferebene
- Verfassen des Tambouren und Pfeiferberichts für die ordentliche GV

- Führen des Präsenzwesens während den Übungen
- Regelmässige Sitzungen mit dem/der SektionsleiterIn
- Regelmässiger Austausch mit dem/der ÜbungsleiterIn JP/JT/Kandidaten
- Stellvertretung des/der SektionsleiterIn bei Abwesenheit an Auftritten und Übungen
- Mitgliedschaft in der musikalischen Kommission

### **7.3 ÜbungsleiterIn**

Insbesondere für die Ausbildung der JP/JT/Kandidaten kann ein/e ÜbungsleiterIn benannt werden. Diese werden vom/von der SektionsleiterIn oder dem/der Pfeifer- und TambourenleiterIn angefragt und müssen nicht durch die GV gewählt werden. Zu den Pflichten des/der ÜbungsleiterIn gehören folgende Punkte:

- Umsetzung des Jahresprogramms auf Ausbildungsebene JT/JP/Kandidat
- Laufende Berichterstattung über die Ausbildung an den/die Pfeifer- bzw. TambourenleiterIn
- Regelmässige Teilnahme am Kursangebot des OWTPV
- Kontakt mit den Eltern der JP/JT/Kandidaten
- müssen Aktivmitglieder des Vereins sein (Ausnahmen werden durch Vorstand und SektionsleiterIn gewährt)

### **7.4 musikalische Kommission**

Die musikalische Kommission wird vom/von der SektionsleiterIn jährlich neu bestimmt und den Mitgliedern an der GV präsentiert. Die Dauer, während der die bestimmten Aktivmitglieder in der musikalischen Kommission einsitzen, ist unbestimmt. Zudem können die Mitglieder wiederholt in der musikalischen Kommission teilnehmen. Die musikalische Kommission setzt sich im Minimum aus folgenden Personen zusammen:

- SektionsleiterIn, PfeiferleiterIn, TambourenleiterIn
- Aktivmitglieder, wobei insgesamt je 2 TambourInnen, 2 PfeiferInnen der 1. Stimme und 2 PfeiferInnen der 2. Stimme teilnehmen sollen
- Minimum 7 Personen

Zu den Pflichten der musikalischen Kommission gehören folgende Punkte:

- Ausarbeiten und Diskussion des Jahresprogramms in Zusammenarbeit mit dem/der SektionsleiterIn (mindestens 1 Sitzung vor der ordentlichen GV)
- Laufende Rückmeldung direkt an den/die SektionsleiterIn über die Zielerreichung des Jahresprogramms, Änderungswünsche, Unruhen, Schwierigkeiten u.a.
- Regelmässige Teilnahme an den Vereinsübungen und Auftritten

## 8. Pflichtenheft: Aktivmitglieder

Ergänzend zum Art. 23 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) der Statuten gelten folgende

Rechte und Pflichten für Aktivmitglieder:

- Bei einer Hochzeit spielt der Verein bei einer allfälligen Einladung beim Aperó o.ä.
- Bei einer Hochzeit wird dem Aktivmitglied ein Geschenk überreicht im Wert von ca. 400 CHF.
- Die Pfeife geht für die Pfeifer in ihr Eigentum über, sofern der initiale Instrumentenbeitrag von 300 CHF bezahlt wurde. Beschädigungen an der Pfeife werden grundsätzlich vom Mitglied selber bezahlt (mind. 50%, bei grobfahrlässigem Verhalten 100%), normale Wartung jedoch übernimmt der Verein.
- Die Trommel und Bockjini bleiben im Besitz des Vereins. Die Wartungskosten übernimmt der Verein. Diese Regelung gilt nicht bei fahrlässigen Beschädigungen.
- Altersbedingte Beschädigungen an der Uniform, Fahnen und der Trachten übernimmt der Verein. Vorbehalten sind mögliche Beteiligungen von Seiten des Mitgliedes bei fahrlässigem Verhalten sowie bei nötigen Anpassungen, welche das übliche Mass übersteigen.
- Aktivmitglieder sind verpflichtet, vereinsanfallende Arbeiten zu verrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorstandsmitglieder sowie der Sektionsleiter, sofern diese Arbeiten nicht Teil ihrer Funktion sind.
- Für die Rearbeiten und das Putzen und Aufräumen des Bachhauses wird ein Arbeitsplan erstellt. Die Aktivmitglieder sind verantwortlich für die ihnen zugeteilten Arbeiten insbesondere ist Ersatz zu suchen bei Verhinderungen. Der Rebenvogt und die Ehrendamen sind von diesen Arbeiten befreit, sofern sie nicht Teil ihrer Funktion sind.
- Aktivmitglieder helfen dem Vorstand bei der Organisation und Durchführung des Bunten Abends. Die Aktivmitglieder werden in einem dreijährigen Turnus für diese Arbeiten eingeteilt.
- Aktivmitglieder unter Dispens haben weiterhin den Jahresbeitrag zu bezahlen (Statuten), jedoch müssen sie die vereinsanfallenden Arbeiten nicht leisten.

Jahresbeitrag:

Der jährliche Jahresbeitrag soll so schnell als möglich bezahlt werden.

Der Betrag setzt sich folgendermassen zusammen:

- 80 CHF Jahresbeitrag
- 30 CHF Instrumentenbeitrag

Ersatzfähnrich und Ehrendamen haben den Instrumentenbeitrag nicht zu bezahlen (keine Aktivmitglieder).



## 9. Pflichtenheft: Ehrengarde

Zur Ehrengarde gehören der Fähnrich, Ersatzfähnrich sowie die Ehrendamen. Ersatzfähnrich und Ehrendamen sind keine Aktivmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht und von den vereinsanfallenden Arbeiten befreit.

Ergänzend zum Art. 5 (Ehrengarde) und Art. 23 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) der Statuten, gelten folgende Rechte und Pflichten für die Ehrengarde:

Wahl:

- Die Ehrengarde wird auf unbestimmte Zeit bestimmt. Der Fähnrich muss an der Generalversammlung bestätigt werden, Ersatzfähnrich und Ehrendamen nicht.

Auftritte:

- Der Fähnrich sowie die Ehrendamen verpflichten sich, bei offiziellen Auftritten mit Uniform teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Sektionsleiter.
- Bei Verhinderung an Auftritten hat die Ehrengarde selbständig Ersatz zu suchen.
- Der Fähnrich verpflichtet sich in Absprache mit dem TPV-Präsidenten bei Fahndelelegationen anwesend zu sein. Die weiteren Mitgliedern der Delegation wird zusammen mit dem TPV-Präsident organisiert.

Tracht der Ehrendamen:

- Trachten gehören dem TPV-Verein und werden von ihm angeschafft. Die Trachten werden den Ehrendamen abgegeben.
- Die Ehrendamen sind für ihre jeweilige Tracht verantwortlich. Allfällige Änderungen und Anpassungen daran liegen in der Verantwortung der Ehrendamen und Auslagen werden von ihnen selber beglichen.
- Über grössere Auslagen im Zusammenhang mit der Tracht entscheidet der TPV-Vorstand bzw. die Generalversammlung.

Uniform des Fähnrichs, des Ersatzfähnrichs und Schildträger:

- Die Uniformen des Fähnrichs, des Ersatzfähnrichs und der Schildträger gehören dem TPV-Verein.
- Auslagen zu diesen Uniformen übernimmt der TPV-Verein.



#### Blumen:

- Die Ehrendamen organisieren die Blumen für die jeweiligen Auftritte selber und unabhängig.
- Die Blumen werden vom TPV-Verein bezahlt mit Ausnahme der Blumen für das OWTPV-Fest.

#### Schildträger:

- Die Ehrendamen sind verantwortlich für die Schildträger, das Schild und die Uniform der Schildträger und organisieren gegebenenfalls alles im Zusammenhang damit.
- Für die Schildträger sind grundsätzlich Kinder von Vereinsmitgliedern vorzuziehen.
- Auslagen im Zusammenhang mit den Schildträgern werden vom TPV-Verein übernommen.

#### Einladungen:

- Die Ehrendamen und der Ersatzfähnrich werden zu den vereinsinternen Veranstaltungen nicht eingeladen. Ausnahmen sind die Auftritte sowie der Bunte Abend und die Generalversammlung.

#### Generalversammlung:

- Ehrendamen und der Ersatzfähnrich haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.
- Ehrendamen und der Ersatzfähnrich können nicht in den Vorstand gewählt werden.

#### Fahnen:

- Fahnen sind Eigentum des TPV-Vereins.
- Unterhalt der Fahnen geht zu Lasten des TPV-Vereins.

#### Verschiedenes:

- Die Ehrendamen bezahlen keinen Vereinsbeitrag und leisten somit auch keinen Beitrag zur OWTPV-Festkarte. Im Gegenzug bezahlen sie die Blumen für das OWTPV-Fest.